

406/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 367/J - NR/2000, betreffend
Mopedausweis für 15jährige, die die Abgeordneten Dietachmayr und Genossen am
24. Februar 2000, an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu
beantworten:

Zu Frage 1:

Die entsprechenden Daten sind der nachstehenden Auflistung zu entnehmen:

Bundesland	Ansuchen	Erteilungen
Tirol	140	132
Vorarlberg	42	30
Wien	0	0
Salzburg	314	273
Steiermark	450	410
Burgenland	62	52
Niederösterreich	687	546
Kärnten	341	330
Oberösterreich	1141	1108
Insgesamt	3177	2881

Zu den Fragen 2 und 3:

In der Zeit vom 1.11.1997 bis 31.12.1999 ereigneten sich 45 Unfälle mit Personenschaden mit Beteiligung von 15 - jährigen Mopedlenkern. Dabei wurden 20 Personen leicht, 16 Personen schwer und 10 Personen nicht erkennbaren Grades verletzt, zwei Mopedlenker starben.

Zu Frage 4:

Da der Mopedführerschein für 15jährige von der Behörde ausgestellt wird und nicht wie der Mopedführerschein ab 16 von ermächtigten Stellen, wird eine entsprechende Verwaltungsabgabe eingehoben. Diese Gebühr ist im Gebührengesetz § 14 Tarifpost 16 Abs. 3 geregelt und setzt sich aus öS 180-- Verwaltungsabgabe, öS 1 80,-- für den Antrag und öS 50,-- für die Beilage zusammen.

Zu Frage 5:

Das Gebührengesetz fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu den Fragen 6, 7, und 9:

Eine Herabsetzung der Altersgrenze von bisher 16 Jahren für den Mopedführerschein ist für den Regelfall nicht vorgesehen. Die Gruppe der Zweiradlenker ist im Straßenverkehr besonders gefährdet und gerade im Bereich der jugendlichen Zweiradlenker ist eine hohe Verkehrsunfallrate aufzuzeigen. Derzeit werden aber für den Mopedführerschein besonders im Zusammenhang mit dem Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen Überlegungen hinsichtlich einer Ausbildung angestellt. Diese befinden sich aber noch im Diskussionsstadium und es können daher keine sicheren Aussagen getroffen werden. Beim Mopedführerschein für 15 jährige wird aufgrund der aufgetretenen Probleme und Härtefälle bei Nichtbestehen der verkehrspsychologischen Untersuchung der Ersatz dieser Untersuchung durch eine auf diese Altersgruppe besonders abgestimmte praktische und theoretische Ausbildung überprüft, wobei aber die Auswirkungen dieses Entfalles auf Gesundheit und Leben der Verkehrsteilnehmer noch nicht abschätzbar sind.

Zu Frage 8:

In der verkehrpsychologischen Stellungnahme wird die geistige Reife auf ihre Persönlichkeitsdimensionen und ihre psychosoziale Entwicklung untersucht. Hierbei sind das soziale Verantwortungsbewußtsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität, das Verhalten in Belastungssituationen sowie in Situationen, die ein Zusammenspiel von Sorgfalt und Schnelligkeit erfordern und die Risikobereitschaft zu prüfen.

Zu den Fragen 10 und 11:

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen konnten nachstehende Altersstufen mit den jeweiligen Voraussetzungen länderweise aufgelistet werden.

16 Jahre:

Belgien: praktische und theoretische Prüfung, Gesundheitserklärung, Sehkontrolle

Deutschland: praktische und theoretische Ausbildung, praktische und theoretische Prüfung, Gesundheitserklärung, Sehkontrolle, Erste Hilfe Kurs

Großbritannien: theoretische und praktische Prüfung, Sehtest

Luxemburg: theoretische Ausbildung, theoretische Prüfung, ärztliche Untersuchung, Sehkontrolle

Niederlande: theoretische Prüfung

Portugal: theoretische und praktische Prüfung, ärztliche Untersuchung, Sehkontrolle

15 Jahre:

Finnland: freiwillige theoretische Prüfung

14 Jahre:

Frankreich: theoretische und praktische Prüfung in der Schule

Spanien: theoretische und praktische Prüfung für Personen jünger als 16, ärztliche Untersuchung

Zu Frage 12:

Zu dieser Frage liegen meinem Ressort keine Informationen vor.